

Auszug aus der Niederschrift über die

## **Sitzung des Gemeinderates vom 02.06.2022**

**Tag und Ort der Sitzung**

Donnerstag, den 02.06.2022/Sitzungssaal OG Wettstetten

---

**Vorsitzender**

1. Bürgermeister Gerd Risch

---

**Schriftführer**

Kathleen Haufe

---

**öffentlich**

### **TOP 2.4 3. Änderung des Bebauungsplanes Blumenstraße; Behandlung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

---

**Sachverhalt:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen die die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vor, welche im Rahmen der Auslegung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde eingegangen sind. Soweit sich hieraus Bedenken oder Hinweise ergeben haben, hat der Gemeinderat diese sachgerecht abgewogen. Da jedoch noch eine gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz vom Immissionsschutz des Landratsamtes gefordert wird, muss ein Billigungsbeschluss noch warten bis dieser vorliegt. Eine solche Stellungnahme wurde bereits beauftragt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass das gemeindliche Einverständnis zu den Beschlussempfehlungen zu den Abwägungen erteilt wird.

**Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

- **Keine Stellungnahmen eingegangen**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Postauslauf am 08.02.2022

Folgende Behörden haben sich während der Frist zur Stellungnahme nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann.

- Kreisbrandrat des Landkreises Eichstätt, z.Hd. Herrn Lackner, Tannenweg 13a, 85134 Stammham
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Hr. Dr. Karl-Heinz Rieder, Am Brühl 16, 85110 Kipfenberg/Böhming
- Vermessungsamt Ingolstadt, Außenstelle Eichstätt, Residenzplatz 4, 85072 Eichstätt
- Stadtwerke Ingolstadt, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt
- INVG – Ingolstädter Verkehrsgesellschaft GmbH, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt, Hr. Dieter David, 85139 Wettstetten
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt, Ostenstraße 12, 85072 Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Wettstetten, Rackertshofener Straße 11, 85139 Wettstetten
- Marktgemeinde Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim
- Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting
- Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstädter Str. 1, 85117 Eitensheim
- Marktgemeinde Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching
- RBA GmbH Regionalbus Augsburg GmbH, Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg

Folgende Behörden haben der Planung ohne weitere Hinweise und Einwendungen zugestimmt:

- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Schreiben vom 09.02.2022
- Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, Schreiben vom 14.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt, Schreiben vom 25.02.2022
- IHK für München und Oberbayern, Balanstraße 55-59, 81541 München, Schreiben vom 01.03.2022
- N-ERGIE Netz GmbH Sandreuth-Straße 21, 90441 Nürnberg, Schreiben vom 09.02.2022
- Pledoc GmbH; 45312 Essen, Schreiben von 11.02.2022
- TenneT TSO GmbH, z.Hd. Hr. Viernekäs, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, Schreiben vom 09.02.2022
- Immobilien Freistaat Bayern, Harderstr. 4, 85049 Ingolstadt, Schreiben von 09.02.2022
- Evangelisches Pfarramt St. Johannes, Effinger Straße 47, 85067 Ingolstadt, Schreiben vom 11.02.2022
- Vodafone Kabel Deutschland, Garmischer Str. 19, 81373 München, Schreiben vom 30.03.2022
- Stadt Ingolstadt, Postfach 210964, 85024 Ingolstadt, schreiben vom 02.03.2022
- Gemeinde Stammham, Schreiben von 18.02.2022

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Landratsamt Eichstätt SG Bauleitplanung, z.H. Herr Fischer Bahnhofstr. 16 85101 Lenting	03.03.2022	Grundlage dieser Stellungnahme ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.01.2022.  Bauverwaltung: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgender Hinweis beachtet wird. Zur Festsetzung 3.8: Sollte es sich bei vorliegender Festsetzung lediglich um eine Widergabe der gesetzlichen Regelung des Art.6 Abs.7 BayBO handeln, wäre die Festsetzung entsprechend an die gesetzliche Regelung anzupassen. Die mittlere Wandhöhe wird nicht an der „Mitte der Gebäudelänge“ gemessen. Nach Interpretation des Landratsamtes würde diese Festsetzung abweichend von Art.6 Abs.7 BayBO sämtliche Garagen, überdachte Stellplätze und Zubehöranlagen treffen, auch wenn es sich nicht um Grenzgebäude handeln würde.	Kennntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.  Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung zur mittleren Wandhöhe von 3,0 m soll sämtliche Garagen, überdachte Stellplätze und Zubehöranlagen (Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO entsprechend) einbeziehen. Sie greift dabei die Höhenmaße des Art. 6 Abs. 7 BayBO auf, umfasst allerdings ebenso Gebäude abseits von Grenzlagen und unabhängig von deren Gebäudelängen.  Klarstellend wird die Definition der mittleren Wandhöhe daher korrigiert: Die mittlere Wandhöhe (WH) von Garagen, überdachten Stellplätzen und Zubehöranlagen (Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO entsprechend) darf eine Höhe von 3,0 m, gemessen von der

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlusempfehlungen zur Abwägung
				Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand, nicht überschreiten.
		13.04.2022	SG Umweltschutz / Immissionsschutz:  [...] wie soeben telefonisch besprochen, bitte ich aufgrund der sehr hohen Verkehrszahlen der St2335 und dem Heranrücken von Wohnbebauung an die St2335 (Schaffung neuer Immissionsorte) um die Übermittlung eines schalltechnischen Berichts für beide Bebauungspläne [betrifft Bebauungsplan Nr. 2 Süd F+G und Nr. 11 Blumenstraße, Anm. TBM].	Ein schalltechnischer Bericht wird beauftragt um entscheiden zu können, wie es weitergeht.
2	Regierung von Oberbayern, München	09.02.2022	Planung Die Gemeinde Wettstetten beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für verträgliche und angemessene Nachverdichtung zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 1 ha, ist größtenteils bebaut und befindet sich südöstlichen Ortsrand von Wettstetten. Ziel ist außerdem alle bisherigen Änderungen in einer Fassung zusammenzuführen und den o. g. Bebauungsplan an novellierte Rechtsgrundlagen anzupassen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Bewertung Da sich der Planungsbereich am Ortsrand befindet, sollte auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete geachtet werden (vgl. LEP 7.1 1 (G), RP 10 B III 1.5 (Z)). Ergebnis Die Planung steht den Erfordernissen bei Beachtung o. g. Belange grundsätzlich nicht entgegen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das Plangebiet wird bereits durch Gehölzbestände innerhalb der Anbauverbotszone auf angrenzenden Flurstücken nach Süden und Südosten hin eingegrünt. Die Grünordnung des Bebauungsplanes enthält zudem eine Festsetzung, dass die Bepflanzung innerhalb der Anbauverbotszone dauerhaft zu erhalten ist. Um den Erhalt dieser Eingrünung auch qualitativ zu sichern, wird die genannte Festsetzung dahingehend ergänzt, dass die Bepflanzung innerhalb der Anbauverbotszone ebenso dauerhaft zu pflegen ist.
5	Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord Untere Marktstr.5 85080 Gaimersheim	07.03.2022	Mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis. Inwieweit mit der Reduzierung der Bauverbotszone auf 15 m zusätzliche Beitragspflichten entstehen, ist noch zu klären. In A.6.3 (Maß der baulichen Nutzung) wird geregelt, dass die Grundflächenzahl von 0,4 durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO usw. um bis zu 50 v.H. überschritten werden kann. So weit kein Problem. Allerdings ist dann auch geregelt, dass, abweichend von § 19 abs. 4 Satz 2 BauNVO bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur mit dem halben Wert angerechnet werden, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Dies bedeutet, dass theoretisch eine Grundflächenzahl von 0,8 erreicht wird. Der Zweckverband überrechnet derzeit neben	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>den anderen Verbandsgemeinden auch Wettstetten.</p> <p>Der aktuelle Versiegelungsgrad für den Bereich des Bebauungsplangebiets wurde mit 46 % ermittelt. Das planende Ingenieurbüro hat für eine weitere Verdichtung 10 % angesetzt, so dass mittelfristig von einem Gesamtversiegelungsgrad von 51 % ausgegangen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass bei der für 2023 geplanten Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der neuen Satzungsregelung bei Pflasterflächen mit Fugen mit dem Faktor 0,6, bei Rasengittersteinen und Ökopflaster mit dem Faktor 0,4 gerechnet wird, was zu Verständnisproblemen bei den Bürgern führen könnte. Insgesamt wird die o.g. Sonderregelung zur Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche langfristig zu einer stärkeren Belastung bzw. Überlastung der Kanalisation führen.</p>	
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Sachgebiet B Q Hofgraben 4 80539 München	17.02.2022	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:</p> <p>D-1-7134-0021 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung</p> <p>D-1-7134-0335 Siedlung der Hallstattzeit</p> <p>D-1-7134-0441 Befestigung der späten Neuzeit (Teil der Landesfestung Ingolstadt: Infanterie-Untertreteraum)</p> <p>Wie bereits unter Punkt A.5.6 „Denkmalschutz“ beschrieben konnten die endgültigen räumlichen Ausdehnungen o.g. Bodendenkmäler noch nicht erfasst werden, sodass sie sich vermutlich bis ins Planungsgebiet hinein erstrecken. Daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Hinweise auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Einwand wird gefolgt. Die bestehenden Hinweise zur Meldepflicht werden im Bebauungsplan gestrichen und durch die genannten Hinweise ersetzt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in der Begründung des Bebauungsplans nachrichtlich übernommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:  <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/publikationenidenkmalpflege-themendenkmalvermutung-bodendenkmalpflege2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/publikationenidenkmalpflege-themendenkmalvermutung-bodendenkmalpflege2016.pdf</a></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung  <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/fachanwender/konservatorischeueberdeckungbodendenkmaeler2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/fachanwender/konservatorischeueberdeckungbodendenkmaeler2020.pdf</a>  sowie  <a href="https://www.blfd.bayern.de/irnam/informationundservice/fachanwender/dokuvorgabenapril2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/irnam/informationundservice/fachanwender/dokuvorgabenapril2020.pdf</a>, 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf</a>)</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal09032016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal09032016.pdf</a>) sowie unserer Homepage <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf</a> (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 &amp; 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
7	Handwerkskammer für München und Oberbayern Postfach 34 01 38 80098 München	11.03.2022	<p>Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des o.a. Bebauungsplanänderungsverfahrens der Gemeinde Wettstetten für das knapp 1 ha große Plangebiet zwischen Blumenstraße im Nordwesten, Staatsstraße 2335 im Süden und Südosten sowie Lentinger Straße (Kreisstraße El 18) im Nordosten.</p> <p>Für den Geltungsbereichs des seit 1978 rechtskräftigen Bebauungsplans strebt die Gemeinde im Rahmen der Änderung neben der übersichtlichen Zusammenführung und der Vereinfachung bisheriger Festsetzungen eine gezielte Steuerung der Nachverdichtung im Baugebiet Nr. 11 „Wettstetten —Blumenstraße“ zu Wohnbauzwecken an, die v.a. auch die</p>	<p>Kennntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>bauliche Nutzung der am südlichen Randbereich des Plangebiets gelegenen Grundstücke (Teilflächen der Flst.-Nrn. 1284/9 und 1285/3 sowie Flst.-Nrn. 1285/4, 1286/3, 1286/4 und 1286/1) als um Zeitpunkt der Planänderung bisher unbebauten oder nur geringfügig bebauten Grundstücke ermöglichen soll. Die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO bleibt erhalten.</p> <p>Der vorliegende Änderungsentwurf soll für den räumlichen Geltungsbereich alle bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungs- und Baulinienpläne künftig ersetzen.</p>	
			<p>In A.4.2.1 Nutzungen und A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse werden im Planentwurf bestehende gewerbliche Anlagen südlich und südöstlich/östlich aufgeführt, deren evtl. immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch die im Zuge des angestrebten Änderungsverfahrens v.a. Richtung Süden heranrückende Wohnbebauung im Zusammenhang mit der Thematik Immissionsschutz (vgl. Kapitel A 6.9 oder Umweltbericht) jedoch (noch) nicht beleuchtet wurden.</p> <p>Es ist im Rahmen der Planungen sicherzustellen, dass die o.a. gewachsenen Strukturen der gewerblichen und handwerklichen Betriebe in der baulichen Umgebung des Änderungsbereichs durch die neu heranrückende Bebauung weder in ihrer ordnungsgemäßen Betriebstätigkeit, die auch Betriebsverkehr und betriebsübliche Immissionen umfasst, noch hinsichtlich angemessener Weiterentwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt oder gar gefährdet werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. Nach Rückmeldung der Immissionsschutzbehörde zu den bereits auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wird im Entwurf des Bebauungsplanes von einer Verlegung der Anbauverbotszone nach Süden abgesehen. Durch die Planung wird dadurch kein zusätzliches Heranrücken von Wohnbebauung Richtung Süden ermöglicht. Handwerkliche und gewerbliche Betriebe in der baulichen Umgebung des Geltungsbereiches werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.</p>
9	Staatliches Bauamt Ingolstadt Elbrachtstr. 20 85049 Ingolstadt	10.02.2022	<p>Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>- keine -</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
			Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Bauverbot Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BauschV für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Mit der Reduzierung der Anbauverbotszone auf 15 m besteht Einverständnis. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.</p> <p>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BauschV innerhalb der reduzierten Anbauverbotszone von 15 m unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.</p> <p>Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS 2009 bzw. RAS-Q).</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p>	<p>Kennntnisnahme. Von einer Verlegung der Anbauverbotszone nach Süden wird im Entwurf des Bebauungsplanes aufgrund immissionsschutzfachlicher Einwände abgesehen. Die Anbauverbotszone wird im Entwurf des Bebauungsplanes in einem Abstand von 20,0 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung des Planentwurfes wird um einen Hinweis auf die gemäß Art. 23 BauschV geltende Unzulässigkeit von Werbenden oder sonstigen Hinweisschilder innerhalb der Anbauverbotszone ergänzt. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit von Kraftfahrenden nicht gestört wird. Der Bebauungsplan lässt darüber hinaus Werbeanlagen nur am Ort der Geschäftstätigkeit zu; Gebäudeunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen als Wechsellichtanlagen sind unzulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von mehr als 7,5 m zum Fahrbahnrand der südlich verlaufenden Staatsstraße St2335. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes enthält darüber hinaus einen Hinweis zum genannten Mindestabstand für Bäume und Lärmschutzanlagen vom Fahrbahnrand der Straße.</p> <p>Kennntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben	09.02.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>



Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	200 53123 Bonn		keine Einwände.	
16	Bayernets GmbH, München	15.02.2022	Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens—wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt — liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
17	Bayernwerk AG Netzcenter Pfaffenhofen Draht 7 85276 Pfaffenhofen	15.02.2022	Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung des Bebauungsplanentwurfes enthält einen Hinweis, dass Bestand, Sicherheit und Betrieb bestehender Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Anwesend: 17  
Mit 17 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Wettstetten, 13. Juni 2022



Gemeinde Wettstetten

  
Gerd Risch  
1. Bürgermeister

